Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander

Autor(en): **Mohr, J.M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XXXVIII. Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft über die Amnestie.)

Wenn Straflosigkeit bei bürgerlichen Verbrechen, das Grab der gesellschaftlichen Ordnung, und Nachsicht gegen einzelne, zum Verderben von allen wird, so dörfen hingegen politische Vergehen unter gewissen Umständen, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft liegt ihr Grund mehr in Irrthümern und Vorurtheilen, über welche die Gesetze vergebens ihre Gewalt versuchen würden, als in verkehrten und unsittlichen Neigungen, und nicht selten erscheint ein politischer Verbrecher in seinen übrigen Verhältnissen ohne Vorwurf und Tadel; daher auch in der öffentlichen Meinung, die über den wahren Werth der Menschen und Dinge, immer noch am unbefangensten richtet, derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt und gebrandmarkt ist, wie derjenige, der sich an der individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch schon die größere Anzahl von Mitschuldigen, bei Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeinen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Verbrechen voraussetzen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Klugheit an die Hand giebt, haben von jeher die lezte und dauerhafteste Beilegung von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger bedingten Verzeihung und Vergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur sind die angeführten Rüksichten, auch auf unsere Lage, auf die Erschütterungen unserer politischen Ordnung, während den zwei ersten Revolutions-Jahren, und auf die Ursachen derselben anwendbar, sondern sie gewinnen sogar noch an Eindruck, je genauer man diese leztern in dem Gange unsrer Staatsumwälzung aufsucht und entwickelt. Ein Volk, das durch verjährte Verfassungen in tiefster Unwissenheit, über seine bürgerlichen und politischen Verhältnisse lebte, und die Veränderungen, die rings um dasselbe vorgiengen, kaum bemerken mochte, wird auf einmal in eine neue Staatsform gegossen, und dieß unter Umständen, bei denen die größere Anzahl mehr dem Gesetze der Nothwendigkeit zu folgen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein selbst gefühltes Bedürfniß zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirkungen urtheilt, durch auffallende und sinnliche Vortheile an die neue Ordnung binden zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten von Tage zu Tage überhand, und kaum ist zur innern Organisation der erste Grund gelegt, so erscheint der Kriegs mit seinem ganzen Gefolge von Uebeln an unsrer Grenze, um bald einen und zwar den größten Theil der Republik zum Schauplatze seiner Verwüstungen zu machen. Das anfängliche Waffenglük der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erregte Erwartung, einer wiedermaligen Abänderung, mußte nothwendiger Weise, die Anhänglichkeit an die eingeführte Verfassung noch wankender machen. Auch darf Euch, Bürger Gesezgeber! der Vollziehungs-Ausschuß nicht bergen, daß einige Verfügungen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den Nationalcharakter und die Stimmung des Volks berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursachen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Staaten gegen Staaten verhalten sich im grossen Associationssysteme wie Bürger gegen Bürger in einem freien Staat. Der Bürger heißt frei, nicht als könnte er thun, was er wollte — denn das kann er nicht — sondern weil er von eines andern Willkühr nicht abhängt. — In eben diesem Sinn heißt der Staat eine moralische Person; er bezeichnet ein Wesen, das selbstständig ist, das ist, das seinen eigenen Willen hat und befolgt.

Die Unabhängigkeit des Bürgers im Staat ist beschränkt durch die Unabhängigkeit seines Mitbür-

gers; er darf seine Rechte nur in sofern in Ausübung bringen, als er die Rechte des andern dadurch nicht verlezt. Die Verfassung — als bürgerlicher Vertrag und Grundlage der Gesetze — bestimmt dieses Verhältniß. — Auf gleiche Weise werden den Rechten des einen Staats durch die Rechte des andern Schranken gesezt. Beide stehen gegeneinander als zwei moralische Wesen — unter denselben Gesetzen. Der Inbegriff dieser Gesetze und der gesellschaftliche Verein, der jene Wesen bindet, heißt Völkerrecht.

Aber hier stoßen wir auf einen wesentlichen Unterschied. Die Garantie des bürgerlichen Vertrags liegt in einer zwingenden Kraft, die Regierung heißt; — diese fehlet im Codex des Völkerrechts, wir finden darin keine Vollziehungsgewalt. Zwei Männer haben auf verschiedenen Wegen die Lücke auszufüllen versucht, Abt St. Pierre 1) und Kant. 2) Ich stimme dem leztern bei: die beste Gewährleistung des Völkerrechts wäre, es dahin zu bringen, daß die Staaten kein Interesse mehr hätten, dasselbe aneinander zu verletzen.

Es giebt eine Abhängigkeit zwischen den Staaten, die mit ihrer politischen Unabhängigkeit sich sehr gut vertragen kann; — ich meyne die, die bewirkt wird durch gegenseitige physische Bedürfnisse. Eben in dieser Gegenseitigkeit liegt das Unschädliche ihrer Dependenz: „Du bedarfst meiner; — ich bedarf Deiner; — wir schließen einen Vertrag.“ Hier hat keine Willkühr Statt.

Sollten aber die Bedürfnisse einseitig seyn; würde es heißen: „Du bedarfst meiner, aber ich bedarf Deiner nicht;“ dann müßte sonder Zweifel diese physische Abhängigkeit einen nachtheiligen Einfluß haben auf die politische Independenz des mangelnden Theils.

Vollkommen unabhängig in dieser Hinsicht wäre jener Staat, der die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse alle in sich fände. Frankreich 3) und Otahiti würden vielleicht hier obenan stehen; der reichste und der ärmste Staat in der bekannten Welt. Dieses mag denn auch zum Beispiel dienen, wie die Extreme sich bisweilen berühren.

Weder die Quadratmeilen eines Staats, weder seine Bevölkerung noch sein Reichthum sollten eigentlich zu seiner politischen Unabhängigkeit etwas beitragen; — der kleinste wie der größte sollte seine Garantie finden im Recht. Aber, leider, gilt dieß nicht immer. Das Völkerrecht ist, seitdem es Regierungen giebt, stets noch der Convenienz untergeordnet gewesen: es wird respectirt, so lange es dient. Hatte Pohlen oder Venedig zu den theilenden Mächten gesagt: „ich bin unabhängig, wie ihr,“ so würden sie geantwortet haben: das bist du nicht. — „Ich habe das Recht für mich,“ — und wir die Stärke. — „Die dürfet ihr nicht gebrauchen gegen mein Recht.“ — Wir gebrauchen sie. „Desto schlimmer für euch.“ Das wird sich hernach zeigen.

Man argumentire so lange man will, die Geschichte freier Staaten beweist es so gut, wie die Geschichte der Despotie, — und immer deutlicher: daß das Recht des Stärkern ist und bleibt das erste und lezte aller Rechte.

Kleine Staaten, um ihre Unabhängigkeit ins Gleichgewicht zu setzen mit der Unabhängigkeit der großen, haben zwei Mittel: — Durch Vereinigung vieler unter sich, wo sie denn durch ihre Zahl den einen Großen an Masse aufwiegen; — oder sich begebend unter den Schutz eines Mächtigen. Dieser Schutz schließt aber etwas zweideutiges in sich: — Der Beschützer schaut von oben herab, und der Beschüzte von unten herauf.

Man sagt: kleine Staaten, die sich zu einer Masse verbinden, tragen den Samen der Zwietracht und ihrer Zerstörung in sich; — und man beruft sich auf Griechenland. — Dagegen antworte ich: die griechischen Republiken — jede für sich — hatten viel Gutes in ihren Verfassungen; aber ihr föderativer Bund taugte nichts. Er machte sie stark zur Vertheidigung gegen Aussen; — im Innern ließ er sie ohne Zusammenhang und Einklang. Athens oder Spartas Einwohner vom fremden Kriege zurück in ihre Heimath, hörten auf Griechen zu seyn; sie waren Athenienser oder Sparter.

Ich kenne noch eine Garantie für die Independenz kleiner Staaten; — es ist die, die ihnen ihre topographische Lage gewähren kann. Ein kleiner Staat zwischen zwei großen, denen er durch seine wohlerprobte Passivität zur Scheidewand dient, ist seiner Unabhängigkeit gesichert; — nicht wegen seiner, nicht wegen des Rechts, — sondern weil er so convenirt. Doch eben in dieser Convenienz liegt eine Inkonvenienz für ihn. Nur so lange die zwei Mächte im Gleichgewicht an Kraft gegen einander, und ihre Grenzen dieselben gegen ihn verbleiben, ist seine Unabhängigkeit dienliches Beding ihres Interesses. Wird jenes Gleichgewicht zerstört, oder werden diese Grenzen verrückt: so fällt der Werth, den sie in seine Independenz sezten, weg, und seine Selbstständigkeit lauft Gefahr, in Mitständigkeit umwandelt zu werden.

Ein sonderbarer Fall wäre dieser in der gegen-

1) Projet de paix perpétuelle, par Monsieur l'abbé de St. Pierre.

2) Zum ewigen Frieden, von Emanuel Kant.

3) Versteht sich von Frankreich, wenn die Wunden, die die Revolution und der Krieg seinem Handel, seinem Ackerbau, seiner Bevölkerung, und seinen Besitzungen jenseits des Meers geschlagen haben, werden zugeheilt seyn.

benen Beziehung dreier Staaten aufeinander, wenn eine der zwei großen Mächte ohne Zuthun oder Einwilligung der andern, die zwischen ihnen bestehende Scheidewand einbräche, in dem bisher neutralen Land hauste, wie in ihrem eigenen, und dasselbe endlich durch irgend einen Vertrag enger als je, zum Nachtheil der andern Macht, mit sich zu verbinden suchte. Das Resultat dieser widerrechtlichen Handlung müßte seyn, daß die leztere Macht jedes Mittel anwenden würde, auch einen Theil des entweihten Mittelstaates für sich zu gewinnen. Die Unabhängigkeit desselben wäre dabei verloren; — und zu schwach — könnte er sie durch sich nicht wieder herstellen. So wie er sie der Convenienz zu verdanken gehabt hätte, müßte er von ihr sie wieder erwarten. Er könnte Vorschläge thun, um das entrissene Gut unter den vortheilhaftesten Bedingnissen zu erhalten; — mehr vermöchte er nicht. Die zwei großen Mächte miteinander würden sein Gleichgewicht bestimmen zur Garantie seiner Neutralität gegen sie beide.

Schweizer, erwartet diesen wichtigen Entscheid mit Geduld und vertrauensvoll auf die Rechtschaffenheit, die Einsichten, und die Vaterlandsliebe der Männer, die an der Spitze euerer vollziehenden Gewalt stehen.

J. M. Mohr.

Nachtrag zu Laharpe's Vertheidigungsschrift.

Im Bulletin helvétique hat der Exdirektor Laharpe seiner an die gesezgebenden Räthe eingesandten Vertheidigungsschrift einige Anmerkungen beigefügt, die wir hier als Nachtrag liefern; die Stellen, zu welchen sie gehören, sind in unserm Abdrucke der Schrift selbst, mit den hier nachfolgenden Zahlen bezeichnet.

Anmerkungen.

1) Es ist hier von dem gewesenen Schultheiß Steiger die Rede. Er war mein Feind, aber ein großdenkender und edler Mann.

2) Das Direktorium bestund damals aus den BB. Glayre, Oberlin, Bay, Pfyffer und Legrand.

3) Das Dekret meiner Ernennung ward mir nach Paris durch den nemlichen Senator Frossard überbracht, der kürzlich den B. Glayre, einen meiner Nachfolger, abzuholen gieng.

4) Man sehe diese Briefe im Bulletin, welches die Sitzung des großen Raths vom 16. Juli 1798 enthält, nach; eben so den Antrag des Repräsentant Huber, der den Druck und die Uebersendung an die Staathalter verlangte.

5) Der Brief, welchen der B. Mousson den 22. December an den Direktor Secretan schrieb, und von welchem Auszüge in der Sitzung des großen Raths vom 20. Januar gelesen wurden, beweist, daß man damals sehr daran arbeitete, unser Entlassungsbegehren zu erhalten. Der B. Mousson findet zwar, die von mir am 9. December unternommenen Schritte hätten zurükstossende Formen gehabt; ihr größter Fehler war jedoch in seinen Augen ihre Unvollständigkeit.

6) Diese Anträge finden sich mit mehrern ähnlichen in dem Protokolle des Direktoriums.

7) Die Resultate werden ohne Zweifel bald erscheinen, und alle Unpartheiischen werden den glüklichen Erfolg, den Maaßnahmen, die das Direktorium traf, den wahren Zustand der Finanzen endlich zu ergründen, beirechnen.

8) Die Protokolle des Direktoriums und der Räthe enthalten die Beweise hievon.

9) Im Augenblik, wo die Oestreicher gegen Zürich vorrükten, und es nothwendig war, die dortigen Magazine zu leeren, begab sich der B. Kuhn, auf die Anzeige eines von den Bauren in Birmenstorf angezettelten Complottes (Man sehe seinen Brf. v. 2. Juni) nach Baden. Da die Angabe sich ohne Grund fand, verfügte sich der Commissär Kuhn nach Aarau (Man sehe seinen Brf. vom 3. Juni) und von da nach Bern, wo eben die Regierung eintraf. Am 5. Juni erschien er vor dem Direktorium; (Man sehe das Protokoll dieses Tages.)

Der Commissär Kuhn hat über seine Sendung, und über das, was die Magazine betrifft, zwei Denkschriften aufgesezt, von denen die leztere dem gesezgebenden Corps mitgetheilt ward. Ueber die erste, die allein einen ganzen Band füllt, hat sich das Direktorium noch nicht erklärt. Indeß ist es wahrscheinlich, dasselbe würde von dem B. Kuhn einige Erläuterung verlangt haben: 1) über das angebliche Complott in Birmenstorf; 2) über seine Entfernung von Zürich, und seine Reise nach Bern in dem critischen Momente; hierauf würde es die Denkschrift, nebst den Erläuterungen dem gesezgebenden Corps übersandt haben, um die Gesezgeber in Stand zu setzen, darüber zu urtheilen.

10) Ich vergaß den Senator Frossard, der zu Genf, 50 Stunden von Zürich, blieb, um einen Fruchttransport zu besorgen.

11) Die Maaßnahme gegen die Zürcher ward am 1. April 1799 getroffen. Man sehe das Protokoll des Direktoriums.

12) Den 8. April geschah es für Bern. Man sehe das Protokoll.

13) Der B. Senator Bay und meine übrigen